



2023/2361

26.10.2023

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 73/2023
vom 17. März 2023
zur Änderung von Anhang XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens [2023/2361]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/2455 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2022/2456 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen
- (3) Anhang XIV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 6 (Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **32022 R 2456**: Verordnung (EU) 2022/2456 der Kommission vom 8. Dezember 2022 (Abl. L 321 vom 15.12.2022, S. 3)“

2. Unter Nummer 7 (Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **32022 R 2455**: Verordnung (EU) 2022/2455 der Kommission vom 8. Dezember 2022 (Abl. L 321 vom 15.12.2022, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2022/2455 und (EU) 2022/2456 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 18. März 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

⁽¹⁾ Abl. L 321 vom 15.12.2022, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 321 vom 15.12.2022, S. 3.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Er gilt ab dem 1. Januar 2023.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN
